

Amtsblatt Münster 2024, Art. 59), außer Kraft.

- (3) Die bisherigen Mitglieder des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bleiben unbeschadet entgegenstehender Regelungen dieser Satzung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die bisherigen Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bleiben unbeschadet entgegenstehender Regelungen dieser Satzung bis zur Neukonstituierung des Vermögensrates im Amt.
- (4) Die Satzungen des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und des Vermögensverwaltungsrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (5) Die Statuten und Rechte des Konsultorenkollegiums, insbesondere die Statuten des Domkapitels der Hohen Domkirche St. Paulus zu Münster in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- (6) Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster. Den Mitgliedern des Kirchensteuerrates und des Vermögensrates ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Münster, 24.02.2025

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 710

#### Art. 58 **Gesetz zur Änderung der Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster**

Die Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster vom 12. Dezember 2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 1, Art. 5) wird wie folgt geändert:

##### **Artikel 1**

1. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird nach „Diese delegieren ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter“ eingefügt: „durch Wahl“.
2. In § 5 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:  
„Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht, wenn das 75. Lebensjahr (§ 4 Abs. 2) vollendet wurde.“
3. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „stimmberechtigten“ durch das Wort „gem. § 3 Abs. 1 gewählten oder über die Ersatzliste nachgerückten“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Gemeindeausschuss“ durch „Ausschuss“ ersetzt.

##### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. März 2025 in Kraft.

Münster, 20.02.2025

